

Richtlinien der Gemeinde Mühlhausen für die Gewährung von Zuschüssen zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmälern

- vom 15. Januar 1981 (Gemeinderatsbeschuß) -

1. Verwendungszweck

Die Gemeinde Mühlhausen gewährt Zuschüsse zu Maßnahmen auf Ihrem Gemeindegebiet, die der Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmälern dienen (Projektförderung). Diese Zuschüsse sind eine freiwillige Leistung der Gemeinde und sollen den Eigentümer/Besitzer bei der Erfüllung der sich aus der Sozialbindung des Eigentums ergebenden Pflichten unterstützen.

2. Zuwendungsempfänger/ Zuwendungsvoraussetzung etc.

Hier finden die jeweiligen Richtlinien des Innenministeriums für die Gewährung von Zuschüssen zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmälern Anwendung. Über die Festsetzung des Zuschusses entscheidet der Gemeinderat im Einzelfalle.

3. Zuschusshöhe

Die Höhe des Zuschusses beträgt im Einzelfall (allgemein) bis zu 10% der vom Landesdenkmalamt anerkannten denkmalbedingten Mehraufwendungen. Ein Einkommensnachweis ist in der Regel nicht zu erbringen.

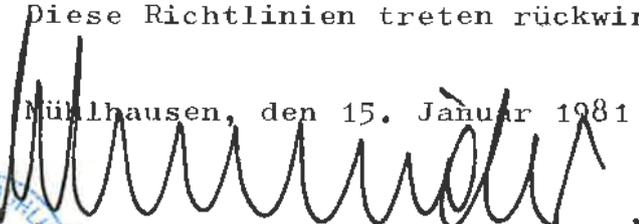
4. Verfahren

Der Zuschussantrag (formlos) ist beim Bürgermeisteramt Mühlhausen einzureichen. Das zu fördernde Objekt ist zu benennen. Der Antrag ist noch der Auszahlungsnachweis des Landesdenkmalamtes und ein Lichtbild des Objektes, nach Durchführung der Maßnahme, beizufügen. Über den vorgelegten Antrag entscheidet dann der Gemeinderat. Erst dann erfolgt die Auszahlung.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend ab 1.1.1981 in Kraft.

Mühlhausen, den 15. Januar 1981


(Schneider)
Bürgermeister

